

TRANSPORT- UND VERPACKUNGSRICHTLINIE

Indunorm Hydraulik GmbH

Version: 1.1

Stand: 08.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Allgemeiner Geltungsbereich	3
2.1. Wareneingang	3
2.2. Einhaltung und Umsetzung	3
2.3. Abweichungen	3
3. Verpackungsvorschriften	4
3.1. Transport-/ Beförderungsmittel.....	4
3.1.1. Transportverpackung (Umkartons, Packungseinheiten).....	5
3.1.2. Transportsicherung.....	5
3.1.3. Packstücke auf Paletten.....	6
3.2. Kennzeichnung	6
3.3. Dokumentation/ Erläuterung.....	7
3.4. Sonderrichtlinien zum Versand von Hydraulikschlauchwaren.....	7
4. Transportvorschriften.....	8
4.1. Allgemeine Bestimmungen	8
4.1.1. Incoterms	8
4.1.2. Avisierung der Sendung/ Lieferung	9
4.1.3. Abholbereitschaft	9
4.1.4. Versandvorschrift.....	9
4.1.5. Anliefertage.....	9
4.1.6. Warenanlieferungszeiten und Anlieferadressen	10
4.1.7. Versicherung der Ware	10
4.2. Versandarten	10
4.2.1. Paketversand	10
4.2.2. Speditionsversand	10
4.2.3. Priorisierung	10
4.2.4. Euro-Palettentausch.....	11
4.2.5. Allgemeine Bestimmungen	11
4.2.5.1. Übergabe der Ware	11
4.2.5.2. Teillieferungen	11
4.2.5.3. Sendungszusammenfassung	11
4.2.6. Rückversand von Reklamationsware	11
4.2.6.1. Frei Haus-Lieferant	11
4.2.6.2. Ab Werk/ Ex Works-Lieferant	11
4.3. Zoll	11

4.3.1.	EU-Lieferanten	11
4.3.2.	Drittlandslieferanten	12
4.3.3.	Begleitpapiere	12
4.3.4.	Frachtbrief.....	12
4.3.5.	Warenursprung mit Präferenzen	12
4.3.6.	Zeugnisse.....	12
4.3.7.	Packliste.....	13
4.3.8.	Versand von gefährlichen Gütern.....	13
5.	Liefertreue	13
6.	Schlussvermerk.....	14

1. Präambel

Die nachfolgenden Vorschriften erfüllen den Zweck, die gewünschten Waren in der richtigen Menge, zum richtigen Zeitpunkt, in der richtigen Qualität zur Verfügung zu haben und zu optimalen Kosten zu befördern.

Dabei soll die Abwicklung durch die Einhaltung folgender Grundlagen abgesichert werden:

- 0-Fehler-Quote in Bezug auf Prozess- und Produktqualität
- Hohe Lieferbereitschaft/ Servicegrad
- Vermeidung von Out-of-Stock Situationen
- Niedrige Bestände und Kapitalbindung
- Vermeidung von Sonderfrachten
- Flexibilität bei verändertem Bedarf
- Korrekte Lieferabwicklung
- Standardisierte Transportabläufe sowie einheitliche Dokumente, Informations- und Kommunikationsabläufe

2. Allgemeiner Geltungsbereich

Die Indunorm Transport- und Verpackungsrichtlinie ist unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen und den Indunorm Einkaufsbedingungen. Die Transport- und Verpackungsrichtlinie ist zwingend einzuhalten.

Alle früheren Transport- und Verpackungsrichtlinien verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

2.1. Wareneingang

Die Transport- und Verpackungsrichtlinie beziehen sich auf alle Lieferungen zu unserem Indunorm Zentrallager in Neukirchen-Vluyn (siehe 4.4. Warenanlieferungszeiten und Anlieferadressen).

2.2. Einhaltung und Umsetzung

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarung von seinem Lager bzw. Produktionsstandort inkl. der Einbeziehung aller Unterlieferanten bis zum vereinbarten Gefahrenübergang an den jeweiligen Wareneingang von Indunorm. Diese Transport- und Verpackungsrichtlinie hat keine Gültigkeit bzw. eingeschränkte Gültigkeit, wenn vom Auftraggeber im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben bzw. vereinbart wird. Mündliche Absprachen haben grundsätzlich keine Gültigkeit.

2.3. Abweichungen

Abweichungen im Prozessablauf sowie Abweichungen im Liefertermin- und in der Liefermenge sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Arbeitstagen nach Bestelleingang anzuzeigen.

Korrekturmaßnahmen sind sofort eigenständig einzuleiten und zu kommunizieren. Bei auftretenden Abweichungen, die vom Lieferanten zu verantworten sind oder in dessen Verantwortungsbereich fallen, werden anfallende Mehrkosten verursachungsgerecht durch den Lieferanten getragen.

3. Verpackungsvorschriften

Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Vorschriften für Gefahrgüter sind dabei zu berücksichtigen. Grundsätzlich kommen Einwegverpackungen sowie auch Mehrwegsysteme (Europaletten) zum Einsatz.

Das Verpackungskonzept der Indunorm Hydraulik GmbH verfolgt das Ziel, die optimale Verpackung sowie die Kennzeichnung vorzugeben. Hierbei gilt es, für die Planung ökonomische und ökologische Aspekte zu beachten. Bevorzugt werden umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungen.

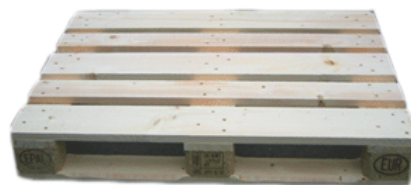
Anlieferungen, welche nicht der vereinbarten Struktur entsprechen (Überfüllung, defekte oder unvollständige Verpackung, usw.), werden nicht akzeptiert und ggf. zu Lasten des Lieferanten retourniert bzw. verrechnet. Als wichtiges Merkmal ist hierbei das höchstzulässige Brutto-Gewicht der Einzelpackeinheit von 25 kg nicht zu überschreiten.

Für die Administration der Verpackung (Sauberkeit, Verfügbarkeit) ist der Lieferant verantwortlich.

Die Ladungsträger durchlaufen vor Einlagerung eine Konturenkontrolle. Daher sind Packstücke ohne Überstände auf der Palette zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, so dass keine Umpackmaßnahmen durch den Auftraggeber notwendig sind.

3.1. Transport-/ Beförderungsmittel

Alle Sendungen sind grundsätzlich auf unbeschädigten Euro-Flachpaletten (Grundmaß 800 x 1200 mm) mit DB-Gütezeichen RAL RG 993 zu verladen.



Die Palettenmaße dürfen auf keinen Fall ein bestimmtes, dem Indunorm Wareneingangsbereich entsprechendes, Grundmaß überschreiten:

Gesamtgewicht inkl. Euro-Flachpalette: 1.000 kg

Höhe der gepackten Paletten:

Für Armaturen, Verschraubungen, Kleinteile, etc.

- Ladehöhe inkl. Euro-Flachpalette: 750 mm

Für Schlauch, Schlauchschutz, etc.

- Ladehöhe inkl. Euro-Flachpalette: 1.100 mm

Individuelle Vereinbarungen werden durch die Indunorm Einkaufsabteilung mit dem Lieferanten abgestimmt und schriftlich vereinbart.

3.1.1. Transportverpackung (Umkartons, Packungseinheiten)

Lose oder geschüttete Ware muss grundsätzlich mit Packstücken in Form von Mehrwegsystemen oder stabiler Kartonage, max. 25 kg (je Einzelpackstück) mit Ausweisung unserer Artikelnummer und der Stückzahl ausgeliefert werden. Gleiche Artikel sind nicht über mehrere Packstücke zu verteilen.

Individuelle Vereinbarungen werden durch die Indunorm Einkaufsabteilung mit dem Lieferanten abgestimmt und schriftlich vereinbart (Beispiel: Anlieferung von Massenartikeln in Gitterboxen).

3.1.2. Transportsicherung

Umpackarbeiten, die auf Grund unzureichender Transportsicherung oder schlechtem Verpackungsmaterial entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Selbiges trifft auch auf unsachgemäße Palettierung (Überbauung) zu.

Die Paletteneinheiten müssen mit Folie eingeschweißt oder mit Kunststoff- oder Stahleisenband fest umreift sein (siehe hierzu auch 3.4. Sonderrichtlinien zum Versand von Hydraulikschlauchwaren). Dabei muss der Lieferant eine adäquate Transportsicherung, also die Auswahl des Sicherungsmaterials, selbständig auswählen und die Waren den Transportbedürfnissen entsprechend sichern und befestigen. Palettisierte Transporteinheiten dürfen das maximale Einzelladegewicht von 1.000 kg nicht überschreiten.

Wenn bereits fertige Produktverpackungen versendet werden, sollten diese mit einem zusätzlichen Palettenkarton unter Einhaltung der Maßgaben der Europalette geschützt werden.

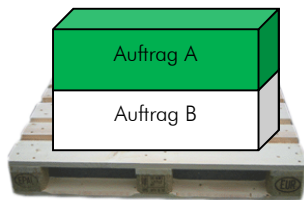


Individuelle Vereinbarungen werden durch die Einkaufsabteilung der Indunorm mit dem Lieferanten abgestimmt und schriftlich vereinbart.

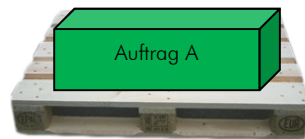
3.1.3. Packstücke auf Paletten

Die Zusammensetzung von Packstücken und Paletten hat auftrags- und artikelbezogen zu erfolgen. Aufträge und Artikel dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten und Packstücke vermischt werden.

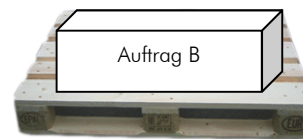
Jede Farbe im nachfolgenden Beispiel steht für einen anderen Artikel.



falsch

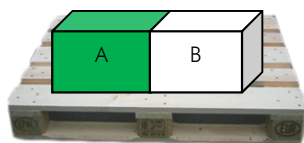


richtig

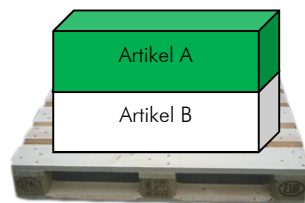


richtig

Mischpaletten (verschiedene Artikel auf einer Ladeinheit) sind so zu verpacken, dass die Ware möglichst in einzelnen Lagen übereinander auf der Ladeinheit kommissioniert werden und nicht nebeneinander. Die Einzelnen Lagen sind idealerweise mit einer Zwischenkartonage zu trennen.



falsch



richtig

Individuelle Vereinbarungen werden durch die Indunorm Einkaufsabteilung mit dem Lieferanten abgestimmt und schriftlich vereinbart.

3.2. Kennzeichnung

Die Verpackungen müssen eindeutige Kennzeichnungen des Inhaltes in Bezug auf die Indunorm Artikelnummer, die Menge und das Lieferdatum enthalten. Die Verpackungsausführung muss bei der Angebotsstellung angegeben werden.

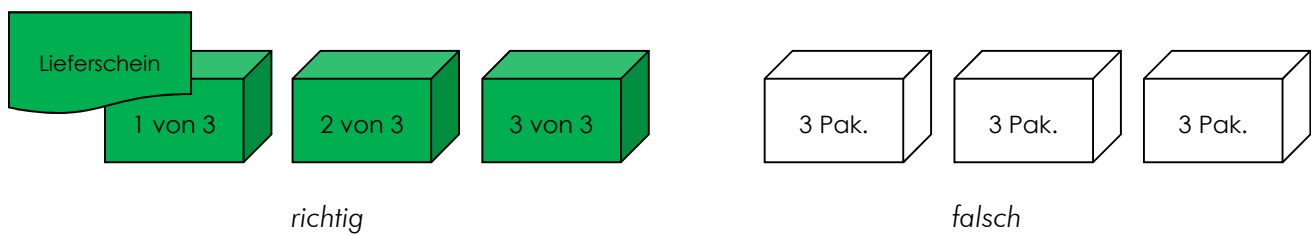
- Jede/r Einzelverpackung/ Behälter ist mit einem Single-Etikett zu kennzeichnen (dies gilt insbesondere auch für einzelne Schlauchrollen von Hydraulikschlauchware).
- Jedes Kollo muss zusätzlich mit einer Packliste der Packstücke versehen werden.
- Die Packlisten sind so an den Kollo anzubringen, dass sie an der linken oberen Längsseite des Kollo nach außen zeigen und somit identifizierbar sind.

Packstücke/ Einzelverpackungen sind immer mit der Indunorm Artikelnummer zu kennzeichnen.

3.3. Dokumentation/ Erläuterung

Der Frachtbrief muss mit Sendungsnummer und allen Verpackungen mitgeliefert werden.

Lieferscheine müssen grundsätzlich mittels Lieferscheintasche an der Stirnseite eines Kollo angebracht werden. Besteht die Lieferung aus mehreren Kollo, ist der Lieferschein grundsätzlich deutlich sichtbar an dem ersten Kollo (1 von 3) anzubringen. Zusätzlich müssen alle Kollo wie folgt gekennzeichnet sein:



Dem Lieferschein müssen folgende Auftragsmerkmale zu entnehmen sein:

- Indunorm Bestellnummer und Anlieferadresse
- Besteller (Name Besteller)
- Lieferant und Lieferanten Nummer
- Indunorm Artikelnummer/ Bezeichnung und Menge
- Lieferscheinnummer des Lieferanten

Diese Angaben sind der Bestellung zu entnehmen. Zusätzlich zum Lieferschein ist bei Lieferungen, die verschiedene Artikel oder Chargen enthalten, eine Packliste beizulegen.

3.4. Sonderrichtlinien zum Versand von Hydraulikschlauchwaren

Jede einzelne Schlauchrolle muss in sich separat mit Plastikbändern fixiert und mit transparenter PVC Folie ummantelt sein.



richtig

Sofern keine Palettenkartonagen verwendet werden, bedarf es der zusätzlichen Sicherung der Schlauchrollen mit Plastikbändern sowie transparenter PVC Folie auf der Palette.

Bei Lieferungen von Schlauchfixlängen (Schlauchrollen in vordefinierten Längen a 40 Meter oder 50 Meter) ist grundsätzlich kein Palettenkarton zu verwenden. Die Schlauchrollen sind in Form von ein bzw. zwei stabilen Stapeln auf Paletten zu packen und zu fixieren.

Die Schlauchrollen sind so auf Palette zu stapeln, dass immer alle Etiketten einer jeden Schlauchrolle ohne vorheriges umpacken lesbar sind. Die Etiketten sind dabei alle in Richtung der Kopfseite der Palette auszurichten.

Der innere Wickeldurchmesser einer jeden Schlauchrolle muss mindestens 300 mm betragen. Individuelle Vereinbarungen werden durch die Indunorm Einkaufsabteilung mit dem Lieferanten abgestimmt und schriftlich vereinbart.



richtig

4. Transportvorschriften

Die euronationale Beschaffungslogistik ist in der Form gestaltet, dass die Transportabwicklung grundsätzlich nach den zwei Hauptversandarten (Paket- und Speditionsversand) getrennt voneinander organisiert wird.

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Lieferungen an unser Unternehmen haben verbindlich mit den vereinbarten Lieferbedingungen (Incoterms) zu erfolgen.

4.1.1. Incoterms

Die Transportverantwortung unterliegt Indunorm, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Weiterhin gelten nachstehende Vereinbarungen:

- Incoterm „ab Werk/ ex Works“:

Dem Lieferanten wird durch die Indunorm Einkaufsabteilung im Vorfeld ein Spediteur/ Frachtführer zugewiesen. Der Lieferant hat die Sendung/ Lieferung beim Spediteur/ Frachtführer rechtzeitig und verbindlich anzumelden, so dass die Abholung zum vereinbarten Liefertermin vollzogen werden kann. Die Erstellung der Frachtdokumente hat durch den Lieferanten zu erfolgen.

Störungen, z. B. Terminverschiebungen, sind dem Spediteur/ Frachtführer sowie der Indunorm Einkaufsabteilung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der Art der Störung zu melden. Die durch die Störung verursachten Kosten werden nach dem Verursacherprinzip durch Indunorm bzw. deren beauftragten Spediteur/ Frachtführer abgerechnet.

- Incoterm „frei Haus“:

Der Lieferant hat grundsätzlich die günstigste Versandart bzw. den günstigsten Spediteur/ Frachtführer zu wählen. Handhabungsfehler bzw. Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Übergabe der Ware an den Spediteur/ Frachtführer hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Indunorm die Ware zum vereinbarten Liefertermin respektive an den vereinbarten Anliefertermin (siehe 4.2.5. Anliefertermin) übernehmen kann.

4.1.2. Avisierung der Sendung/ Lieferung

Sendungen/ Lieferungen sind grundsätzlich und unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen (Incoterms) per E-Mail an lagerlogistik@indunorm.de zu avisieren. Weiterhin ist die E-Mail in Kopie an den zuständigen Sachbearbeiter der Indunorm Einkaufsabteilung zu senden. Die Avisierung hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen, jedoch spätestens am Tage, an dem die Sendung/ Lieferung das Werk bzw. das Lager des Lieferanten verlässt.

Im Betreff der E-Mail sind mindestens die folgenden Angaben aufzuführen:

- Lieferant und Lieferanten Nummer
- Anzahl Packstücke
- Sendungsgewicht

4.1.3. Abholbereitschaft

Alle bei unseren Spediteur/ Frachtführern angemeldeten Sendungen/ Lieferungen müssen nach der Avisierung auch abholbereit sein. Kosten bei einer vergeblichen Anfahrt, wenn die Sendung nicht zur Abholung bereit ist oder versehentlich einem anderen Spediteur/ Frachtführer übergeben wurde, werden weiterbelastet.

4.1.4. Versandvorschrift

In Ausnahmefällen wird bei vereinbarter Lieferbedingung „frei Haus“ eine abweichende Anlieferadresse verwendet. Diese Abwicklung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers (der Einkaufsabteilung der Indunorm).

4.1.5. Anliefertermin

Für Lieferanten, mit welchen die Lieferbedingung „frei Haus“ vereinbart ist, vereinbart die Einkaufsabteilung der Indunorm feste Anliefertermin (z.B. Dienstag und Donnerstag). Diese Anliefertermin sind durch den Lieferanten und dessen Spediteur/ Frachtführer strikt einzuhalten. Lieferungen, welche außerhalb der Anliefertermin bzw. Anlieferzeiten (siehe 4.4. Warenanlieferungszeiten und Anlieferadressen) erfolgen, werden zurückgewiesen. Durch unsachgemäße Anlieferung entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.1.6. Warenanlieferungszeiten und Anlieferadressen

Die Warenanlieferungszeiten im Wareneingang sind wie folgt zu berücksichtigen:

	Wochentag	Uhrzeiten
Indunorm Zentrallager Indunorm Hydraulik GmbH Oderstr. 3 47506 Neukirchen-Vluyn Deutschland	Mo – Do Fr	09:00 – 12:30 Uhr 13:15 – 15:00 Uhr 09:00 – 14:00 Uhr

4.1.7. Versicherung der Ware

Die Indunorm Hydraulik GmbH definiert sich als Verbotskunde. Es steht dem Verkäufer frei, Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. In Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an.

4.2. Versandarten

4.2.1. Paketversand

Paketdienstfähige Sendungen sind:

- Maximal bis 30 kg je Einzelpaket
- Maximal 4 Pakete
- Bis 3 m Gurtmaß/ Paket (doppelte Breite + doppelte Höhe + einfache Länge)
- Bis 1,75 m Länge je Einzelpaket

Der Lieferant verpflichtet sich im Interesse des Auftraggebers zur optimalen Paketbündelung (mehrere Pakete an einem Tag). Bei der Anlieferung von Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender/ Lieferant ist.

4.2.2. Speditionsversand

Speditionsfähige Sendungen sind schwerer als 30 kg je Einzelpackstück.

Bei der Anlieferung von einzelnen Packstücken muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender/ Lieferant ist.

4.2.3. Priorisierung

Wenn im Rahmen der Sendungsbildung an ein und dem gleichen Tag für den gleichen Empfangsort (Lieferanschrift) mehrere Packstücke gepackt werden, die zum einen Paketversand und zum anderen einen Speditionsversand auslösen würden, muss immer der Speditionsversand gewählt werden.

4.2.4. Euro-Palettentausch

Ein Euro-Palettentausch findet in Deutschland grundsätzlich immer zwischen Spediteur/ Frachtführer und Versender respektive Auftraggeber statt. Europaletten werden nur in einwandfreiem Zustand getauscht.

4.2.5. Allgemeine Bestimmungen

4.2.5.1. Übergabe der Ware

Der Lieferant hat die Verantwortung, gemäß den Produkteigenschaften die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schonende Übergabe zu erfüllen.

4.2.5.2. Teillieferungen

Teillieferungen werden nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Indunorm Einkaufsabteilung genehmigt.

4.2.5.3. Sendungszusammenfassung

Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen.

4.2.6. Rückversand von Reklamationsware

4.2.6.1. Frei Haus-Lieferant

Der „frei Haus“-Lieferant hat nach Zusendung der Reklamation innerhalb von 2 Arbeitstagen die reklamierte Ware abzuholen. Ausnahmeregelungen hierzu können im Einzelfall von der Indunorm Einkaufsabteilung selbständig getroffen werden. Falls die reklamierte Ware innerhalb dieser 2 Arbeitstage nicht abgeholt wurde, veranlasst Indunorm den Rückversand „ab Werk“ mit dessen Spediteuren/Frachtführern.

4.2.6.2. Ab Werk/ Ex Works-Lieferant

Bei „ab Werk/ex Works“ erfolgt der Rückversand mit dem Indunorm Spediteur/ Frachtführer zu Lasten des Lieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Reklamation. Ausnahmeregelungen hierzu können im Einzelfall Indunorm Einkaufsabteilung selbständig getroffen werden.

4.3. Zoll

4.3.1. EU-Lieferanten

Alle Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Lieferantenerklärung nach VO EWG Nr. 3351/83 verpflichtet. Die Anforderung erfolgt separat durch die Indunorm Einkaufsabteilung.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Angabe der Umsatzsteuer-Identnummer obligatorisch. Die zur Intra-Statistik meldepflichtigen Daten sind auf den Lieferpapieren anzugeben.

4.3.2. Drittlandslieferanten

Die Exportfreimachung obliegt grundsätzlich dem Lieferanten. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente (z.B. Präferenznachweis) müssen vom Lieferanten auf dessen Kosten der Lieferung beigelegt werden. Die Reklamationsabwicklung für Rückware obliegt dem Lieferanten. Transportkosten für Reklamationsware müssen vom Lieferanten übernommen werden.

4.3.3. Begleitpapiere

Dem Spediteur/ Frachtführer sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben. Jede Sendung ist dem Spediteur/ Frachtführer mit einem Transportauftrag zu übergeben.

4.3.4. Frachtbrief

Dem Transportauftrag müssen die folgenden Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Indunorm Bestellnummer und Anlieferadresse
- Besteller (Name Besteller)
- Lieferant und Lieferanten Nummer
- Lieferscheinnummer des Lieferanten

4.3.5. Warenursprung mit Präferenzen

Bei Lieferungen aus nicht EU-Ländern (Drittland, EFTA) ist grundsätzlich ein Präferenznachweis (EUR1 bzw. Rechnungserklärung) mitzugeben.

Der Lieferant ist laut seiner vorab eingereichten Langzeit-Lieferantenerklärung verpflichtet, alle nicht EG-Ursprungswaren auf der jeweiligen Auftragsbestätigung und dem jeweiligen Lieferschein durch ein Ursprungszeugnis, einem Zusatz Drittlandware oder gleichbedeutenden Zusatz zu kennzeichnen.

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet die Lieferfirma für einen der Firma Indunorm Hydraulik GmbH eventuell daraus entstehenden Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben.

(Entschlüsselung unserer Ursprungskennzeichen: D = Drittland, E = EG, F = EFTA)

4.3.6. Zeugnisse

Da angeforderte Zeugnisse zur Ware in den meisten Fällen mit separater Post eingesendet werden, muss verpflichtend eine Kopie des Zeugnisses der Warensendung beigelegt werden.

4.3.7. Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beigelegt werden.

- Packstück- oder Paletten-Nummer
- Indunorm Artikel-Nummer
- Artikel – Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen

Diese Informationen müssen ebenfalls aus den Markierungen der Einzelverpackungen ersichtlich sein.

Der Inhalt der Einzelverpackungen muss den Beschriftungen entsprechen.

4.3.8. Versand von gefährlichen Gütern

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

Der Versender hat als Verloader bzw. Absender die Vorschriften der Gefahrgutverordnung zu beachten. Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene Verpackungen zu verwenden. Des Weiteren ist die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten.

Datenblätter, Zulassungsbescheide usw. sind Indunorm rechtzeitig vor Erstversand zur Verfügung zu stellen.

5. Liefertreue

Die Liefertreue bewertet die Liefermenge mit einer max. zulässigen Toleranz von +/- 5 % sowie den bindenden Liefertermin. Eine Auswertung und Berichterstattung erfolgt monatlich im Rahmen der Indunorm Lieferantenbewertung. Die Ergebnisse nehmen Einfluss auf die jährliche Lieferantenbewertung und deren Einstufung.

Bei Überlieferungen entgegen der Bestellung/ Lieferabrufe behält sich Indunorm vor, die Annahme des überlieferten Materials zu verweigern bzw. unfrei per Stückgut an den Lieferanten zurückzuschicken.

Bei Unterlieferungen entgegen der Bestellung/ Lieferabrufe behält sich Indunorm vor, Sonderfahrten zu Lasten des Lieferanten anzufordern bzw. entstehende Kosten durch Out-Of-Stocks Situationen bei Indunorm bzw. bei Indunorm Kunden an den Lieferanten weiter zu belasten.

Unterlieferungen (>5 %) müssen systembedingt über eine gesonderte Anlieferung ausgeglichen werden. Ohne diese Vorgehensweise würde ein Rückstand in die Zukunft mitgezogen.

6. Schlussvermerk

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung bestehen wenden Sie sich bitte an die Indunorm Einkaufsabteilung.

Bei Nichteinhaltung der Indunorm Logistikrichtlinie werden anstehende Mehrkosten dem Lieferanten belastet, gegebenenfalls die Ware unfrei zurückgesendet. Für entstandenen Mehraufwand im Verwaltungsbereich erheben wir eine Kostenpauschale von 250,00 Euro pro Lieferung zzgl. den uns entstandenen Kosten.

Sollte der auf der Indunorm Bestellung angegebene Liefertermin um mehr als 15 Tage unterschritten werden, so behalten wir uns eine automatisch Valutierung der Rechnung vor, so dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen erst ab dem vereinbarten Liefertermin gelten.